

ANTRÄGE

K | Rechtspolitik und Rechtsschutz

- Rechtspolitik
- Rechtsschutz

VEREINT FÜR GERECHTIGKEIT

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver di

3. BUNDESKONGRESS

K

Demokratie für Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen stärken

1 Der Bundeskongress beschließt

Die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland sind ein tragender Teil im Sozial- und Gesundheitswesen. Kirchliche Krankenhäuser, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe, der Pflege für alte Menschen und Menschen mit Behinderung tragen mit ihrer Arbeit maßgeblich zur Grundversorgung der Bevölkerung im Bereich Pflege, Gesundheit und Soziales bei. Mit insgesamt ca. 1,3 Millionen Beschäftigten sind die Kirchen und ihre sozialen Einrichtungen die größten Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland. Die Finanzierung der Arbeit von Diakonie und Caritas erfolgt dabei nahezu ausschließlich aus Steuer- und Sozialversicherungsmitteln.

Seit einigen Jahren schließen sich immer mehr Träger sozialer Einrichtungen im Bereich von Diakonie und Caritas zu Großeinrichtungen mit tausenden Beschäftigten zusammen. Sie verstehen sich als Unternehmen in der Sozialbranche und agieren als Wettbewerber in Konkurrenz zu anderen Wohlfahrtsverbänden und privaten Anbietern. Sie streben Wachstum und beherrschende Marktanteile an. Sie haben sich zu Interessenverbänden, wie dem Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland (VdDD) zusammengeschlossen, der auch Mitglied in der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ist.

Vor dem Hintergrund eines dramatischen ökonomischen Wandels im Sozial- und Gesundheitssektor, der, vom Gesetzgeber gewollt, seit Mitte der neunziger Jahre eingeführt wurde, handeln kirchliche Einrichtungen wie gewöhnliche, betriebswirtschaftlich gesteuerte Wirtschaftsunternehmen. Auf die Unterfinanzierung der sozialen Dienste und die gesetzliche Einführung schädigender Kostenkonkurrenz zwischen den Trägern reagieren die Kirchen nicht mit wirksamen politischen Maßnahmen gegenüber der Politik, sondern mit der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ihrer Beschäftigten.

Die kirchlichen Wohlfahrtsverbände Diakonie und Caritas haben sich von der Bindung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes gelöst und wenden mehr oder weniger einseitig Vergütungsordnungen an, die von diesen

Tarifen abgekoppelt sind. Diese neuen Vergütungsordnungen sollen Wettbewerbsvorteile erzielen, indem das Vergütungsniveau, meist einseitig, abgesenkt wird. Im Protokoll der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 30. Juni 2005 ist festgehalten, dass die EKD und die Diakonie ein eigenständiges Tarifsystem entwickeln, das im Gesamtergebnis fünf Prozent unter dem TVöD bleiben soll. Weitergehende Kostensenkungen werden von den kirchlichen Einrichtungen durch Ausgründungen, niedrig bezahlter Leiharbeit, betriebliche Gehaltsabsenkungen und andere Formen der Personalkostenreduzierung umgesetzt.

Eingeschränkte Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerrechte:

Auf die Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen können die kirchlich Beschäftigten bislang nur eingeschränkt und nur unzureichend Einfluss nehmen. Ihnen werden wichtige kollektive und individuelle Grundrechte verwehrt. Dazu zählt, dass die Kirchen und ihre sozialen und karitativen Einrichtungen von der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes ausgenommen sind. Die stattdessen geltenden kirchlichen Mitarbeitervertretungsregeln sehen geringere Beteiligungs- und schwächere Durchsetzungsrechte vor. Außerdem sind zu den kirchlichen betrieblichen Interessenvertretungen nicht alle Beschäftigten wählbar, sondern nur Kirchenmitglieder. Im Unterschied zum Betriebsverfassungsgesetz und zu den Personalvertretungsgesetzen schließen die kirchlichen Regelungen darüber hinaus die Gewerkschaften als Teil der Betriebsverfassung aus. Gewerkschaftliche Zutritts- und Informationsrechte werden beschnitten. Die Kirchen und ihre Einrichtungen sind von den Gesetzen der Unternehmensmitbestimmung ausgenommen. Überbetriebliche Mitbestimmung entsprechend dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist selbst in den Großeinrichtungen von Diakonie und Caritas, die in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften organisiert sind, unbekannt.

Individualrechte sind eingeschränkt

Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen werden individuell Loyalitätspflichten auferlegt, die sich weit auch auf ihr außerdienstliches und privates Verhalten erstrecken. Ihnen kann dadurch einfacher als im öffentlichen Dienst oder in Privatunternehmen gekündigt werden. Die Mitgliedschaft in der Kirche ist vielfach Voraussetzung für eine Einstellung, Kirchenaustritt führt zum Verlust des Arbeitsplatzes.

75

Keine Tarifverhandlungen

Die Kirchen, Diakonie und Caritas lehnen bisher Verhandlungen mit den Gewerkschaften über den Abschluss von Tarifverträgen nach den Maßgaben des Tarifvertragsgesetzes ab: Sie bestreiten ihren Beschäftigten das
80 Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG, mit Hilfe von Arbeitsniederlegungen Einfluss auf die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen zu nehmen. In dem System der kirchlichen Arbeitsrechtlichen Kommissionen, in dem die Arbeitsbedingungen beschlossen werden, sind die Beschäftigten strukturell unterlegen. Die soziale Mächtigkeit der kirchlichen Arbeitgeber geht über
85 die anderer Arbeitgeber dabei noch hinaus. So beschließen die Leitungsgremien der Diakonie und Caritas selber die Verhandlungs- und Zutrittsbedingungen, unter denen die Beschäftigtenvertreter Lohnverhandlungen führen sollen und können sogar festlegen, wer an diesen Verhandlungen teilnehmen kann und wer nicht.

90
Die Kirchen beanspruchen diese Sonderstellung im Arbeitsrecht mit dem Verweis auf Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, der durch Art. 140 in das Grundgesetz inkorporiert ist. Dieser Artikel sichert allen Religionsgesellschaften und allen weltanschaulichen Vereinigungen ein
95 Selbstordnungsrecht zu. Die Gewerkschaft ver.di tritt für das Selbstordnungsrecht der Religionsgesellschaften und weltanschaulichen Vereinigungen ein und bestreitet dieses Recht insbesondere den Kirchen nicht. Die Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften und damit auch der Kirchen findet aber ihre Schranke in den Grundrechten. Soweit die Kirchen
100 und ihre Einrichtungen Arbeitgeber sind, muss die Grenze ihrer Selbstbestimmung als Arbeitgeber deshalb von den Grundrechten ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer her bestimmt werden und nicht umgekehrt.

ver.di fordert daher die gleichen Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerrechte
105 für kirchlich Beschäftigte wie bei Lidl, Karstadt, Lufthansa oder anderswo:

- Das als „Dritter Weg“ bezeichnete kirchliche Arbeitsrecht ist abzuschaffen, den kirchlichen Beschäftigten sind die vollen gewerkschaftlichen Rechte, wie in weltlichen Betrieben zuzugestehen.
110
- Es sind unverzüglich Tarifverhandlungen mit der ver.di Gewerkschaft aufzunehmen.

- 115 • Das Streikrecht als Teil der Tarifautonomie ist auch für Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen zu gewährleisten. Nur auf diese Weise können die Löhne und die Arbeitsbedingungen gleichgewichtig und auf Augenhöhe ausgehandelt werden.
- 120 • ver.di fordert, dass das Betriebsverfassungsgesetz und die Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung auch in kirchlichen Einrichtungen volle Anwendung finden.

125 Der Ausschluss von über eine Millionen Menschen in Deutschland von grundlegenden Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmerrechten ist kein "zivilisatorischer Fortschritt", wie der Diakonie-Arbeitgeberverband VdDD propagiert, sondern ein die Demokratie und den Sozialstaat beeinträchtigender Missstand.

130

Empfehlung der Antragskommission

135 Annahme mit Änderungen: In Zeile 37 wird zwischen "...sind." und "Diese ..." folgender Satz eingefügt "Die Reichweite ist unterschiedlich. Während bei der Caritas vor allem die Beschäftigten in den Servicebereichen betroffen sind, hat sich der überwiegende Teil diakonischer Unternehmen vollständig verabschiedet."

In Zeile 62 wird das Wort "Überbetriebliche" gestrichen.

140 In Zeile 62 werden zwischen "Mitbestimmung" und "entsprechend" folgende Wörter eingefügt "Entsprechend dem Mitbestimmungsgesetz und"

145 In Zeile 77 werden nach dem Wort "bisher" folgende Wörter eingefügt "von wenigen Ausnahmen abgesehen,"

Entscheidung des Bundeskongresses

- 150 wie Empfehlung abweichend von Empfehlung